

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen,**  
**Wege und Plätze in der Stadt Bad Iburg**  
**vom 8.11.2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 8.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

1. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 2, 3, 4 und 52 Abs. 1 NStrG) in der Stadt Bad Iburg.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 NStrG ist die Stadt Bad Iburg im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig.

**§ 2**  
**Art, Maß und räumliche Ausdehnung**  
**der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung wird für alle Straßenreinigungspflichtigen in der „Verordnung der Stadt Bad Iburg über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Iburg“ (Straßenreinigungsverordnung) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 NStrG i. V. mit den §§ 54 ff. Nds. SOG geregelt.

**§ 3**  
**Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die**  
**Anlieger**

1. Die Stadt Bad Iburg überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht wie folgt auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:

Für alle Straßen im Straßenreinigungsgebiet werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) **die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen**, auch in den Bereichen der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen,
- b) **die Reinigung der öffentlich gewidmeten Wege**, auch wenn auf ihnen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,
- c) **die Reinigung der Fahrbahn**: ausgenommen sind die Straßen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind,
- d) **die Reinigung der Parkstreifen**; ausgenommen sind die Straßen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind,
- e) **die Reinigung der gemeinsamen Geh- und Radwege**,
- f) **die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche** nach § 42, Zeichen 325 STVO,

- g) **die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den unter a), b) und e) genannten Flächen.**

Hiervon sind ausgenommen:

- unter b) genannte Wege, für die die Durchführung des Winterdienstes aufgrund der Gefährlichkeit dem anliegenden Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann; diese werden im Streuplan der Stadt Bad Iburg aufgenommen. Der anliegende Grundstückseigentümer ist entsprechend zu informieren.
- unter b) genannte Wege, auf denen aufgrund ihrer geringen Verkehrsbedeutung kein Winterdienst durchzuführen ist **und hierauf zusätzlich durch ein amtliches Hinweisschild hingewiesen wird.**

- h) **die Freihaltung der Gossen und Straßeneinläufe von Schnee und Eis bei Tauwetter.**

2. Sofern die Stadt Bad Iburg selbst Eigentümerin eines anliegenden Grundstücks ist, unterliegt sie der Anliegerreinigung im Sinne des Abs. 1.

3. Den nach Absatz 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbaurechtsVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

4. a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige bebaute oder unbebaute Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff).

- b) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird.

- c) Ein Grundstück grenzt nicht an die Straße an, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 4**  
**Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

1. Der Eigentümer des anliegenden Grundstücks kann die Erfüllung der ihm übertragenen Reinigungspflicht durch Vertrag auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Bad Iburg; diese ist jederzeit widerruflich.
2. Hat ein Dritter die Ausführung der Reinigungspflicht mit Zustimmung der Stadt Bad Iburg übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Iburg vom 05.02.1987 außer Kraft.

**Bad Iburg, den 8.11.2007**

**Stadt Bad Iburg**  
Jurak  
Bürgermeister

**Anhang**

**Zu § 1 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Iburg vom 8.11.2007**

Von der Reinigung der Fahrbahnen und Gossen sind die Anlieger folgender Straßen befreit:

Die **B 51** in ihrer gesamten Länge im Stadtgebiet.

Die **L 96** (Hagener Straße) in ihrer gesamten Länge im Stadtgebiet.

Die **L 97** (Bielefelder Straße und Laerer Straße) in ihrer gesamten Länge im Stadtgebiet.

Die **L 98** (Bahnhofstraße und Lienener Straße) in ihrer gesamten Länge im Stadtgebiet.

Die **Bielefelder Straße** zwischen Münsterstraße und Bahnhofstraße